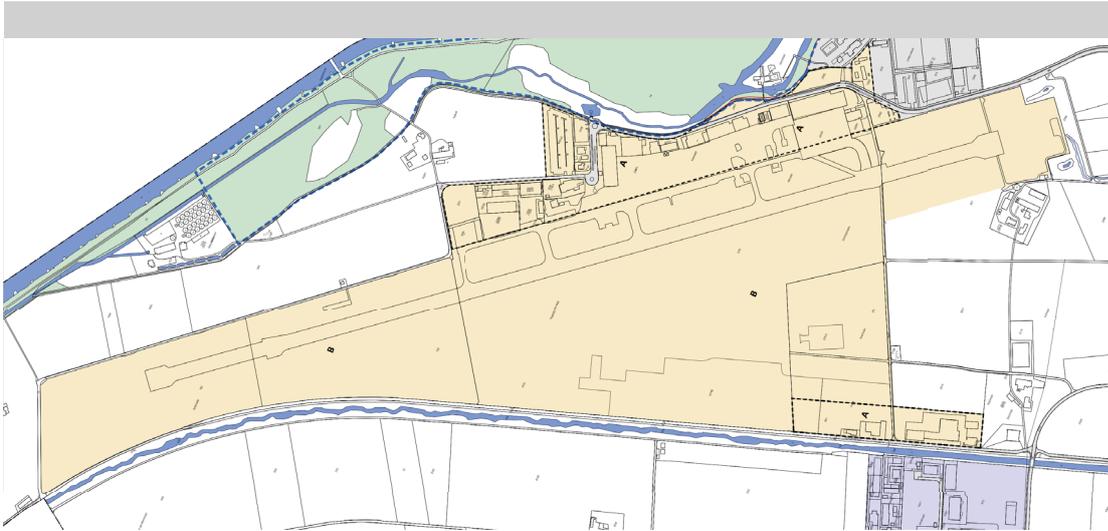


AUFLAGE

## Einwohnergemeinde Belp

# Revision der Ortsplanung, nachträgliche Änderung Baureglement und Zonenplan Siedlung

Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 BauV



## Kurzbericht

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement
- Änderung Zonenplan Siedlung

Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Februar 2023

## **Impressum**

### **Planungsbehörde:**

Einwohnergemeinde Belp  
Gartenstrasse 2, 3123 Belp

### **Auftragnehmer:**

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80  
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

### **Bearbeitung:**

Thomas Federli, dipl. Geograf

*Abbildung Titelseite: Ausschnitt Zonenplan (revidierte Fassung)*

## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1 Revision der Ortsplanung	5
1.2 Flugplatzzone FZ	5
1.3 Projekt «BelpmoosSolar»	6
<b>2. Gegenstand der Änderung</b>	<b>7</b>
2.1 Änderung Baureglement	7
2.2 Änderung Zonenplan Siedlung	7
<b>3. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)</b>	<b>7</b>
<b>4. Verfahren</b>	<b>8</b>
<b>5. Ausblick</b>	<b>8</b>



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Revision der Ortsplanung

Die Revision der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Belp wurde zwischen dem 9. April und dem 10. Mai 2021 ein erstes Mal öffentlich aufgelegt, wobei 114 Einsprachen eingereicht wurden. Am 26. September 2021 hat die Stimmbevölkerung die revidierte Ortsplanung verworfen. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, auf die umstrittenen Inhalte (insb. Ein- und Umzonungen) zu verzichten. Die entsprechend reduzierte Vorlage wurden vom 8. April bis zum 9. Mai 2022 ein zweites Mal öffentlich aufgelegt, wobei erneut 37 Einsprachen eingegangen sind.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 wurde die Ortsplanungsrevision durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Belp gutgeheissen. Zwischen dem 13. Januar und dem 13. Februar 2023 wurden die aufgrund von Einigungsverhandlungen im Vorfeld der Urnenabstimmung vorgenommenen Änderungen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind keine weiteren Einsprachen eingereicht worden.

### 1.2 Flugplatzzone FZ

Das gesamte Areal des Flughafens Bern ist sowohl gemäss der bisherigen als auch der revidierten baurechtlichen Grundordnung der Flugplatzzone FZ zugeordnet. Innerhalb der Flugplatzzone wird unterschieden zwischen einem Sektor A für Flugplatzanlagen (Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen) sowie Nebenanlagen (flugplatzbetriebsfremde Bauten und Anlagen) und einem Sektor B ausschliesslich für Flugplatzanlagen. Zum Sektor A gehören die Gebäude und die Anlagen nordostseitig der Piste resp. des Rollfelds sowie Gebäude im Südwesten auf Höhe der Arbeitszone Hühnerhubel.

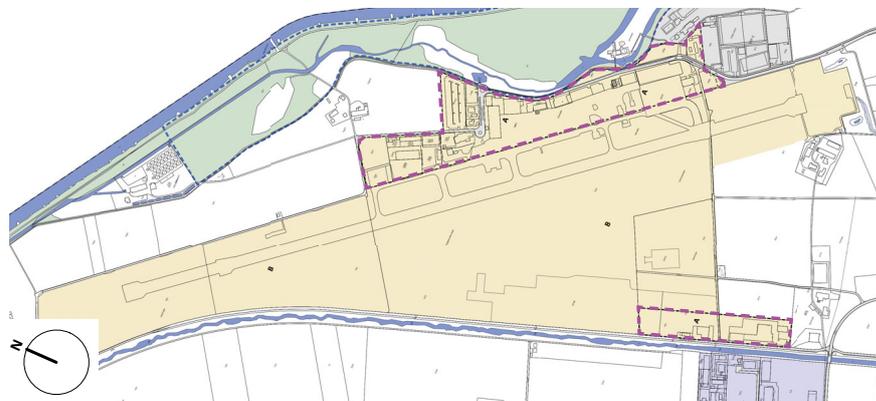


Abb. 1 Flugplatzzone FZ (hellgelb) mit Teilbereichen Sektor A (pink gestrichelt) und B (übrige Fläche).

Die Bestimmungen zur Flugplatzzone FZ finden sich in Art. 35 des bisher gültigen resp. in Art. 232 des revidierten Baureglements. Im Rahmen der Revision wurden diese Bestimmungen in formeller Hinsicht leicht verändert, inhaltlich blieben Vorgaben hingegen unverändert. Gegen diese Anpassungen wurden keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingereicht.

### 1.3 Projekt «BelpmoosSolar»

Anlässlich einer Medienkonferenz vom 13. Januar 2023 haben die Flughafen Bern AG und die BKW AG bekannt gegeben, dass auf dem Areal des Flughafens Bern eine Freiflächen-Solaranlage erstellt werden soll. Auf der dafür vorgesehenen Fläche von rund 25 ha lassen sich bis zu 35 Gigawattstunden Strom pro Jahr erzeugen – mit einem Winterstromanteil von rund 30 Prozent. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund CHF 30 Mio.



Abb. 2 Visualisierung der geplanten Anlage (Quelle: [www.belpmoossolar.ch](http://www.belpmoossolar.ch))

Die Gemeinde hat in einer ersten Stellungnahme ihre Unterstützung und eine enge Zusammenarbeit als Beitrag zum Gelingen des Projekts in Aussicht gestellt. Die Installation der Solarmodule auf dem Areal des Flugplatzes bedingt neben den Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene (vgl. Ziff. 5) eine entsprechende Änderung des kommunalen Baureglements. Mit der vorliegenden nachträglichen Änderung des Zonenplans Siedlung und des Baureglements im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision werden in einem ersten Schritt die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine spätere Anpassung der Sektorabgrenzung im Zonenplan und der zugehörigen Baureglementsbestimmungen möglich sein werden.

## 2. Gegenstand der Änderung

### 2.1 Änderung Baureglement

Die vorliegende Änderung des Baureglements dient dazu, die in Ziff. 1.3 erwähnten untergeordneten Korrekturen rückgängig zu machen und den Art. 232 insgesamt von der Genehmigung der Ortsplanungsrevision auszunehmen. Damit wird sichergestellt, dass eine spätere Änderung der Bestimmungen möglich ist und die Rechtssicherheit gewahrt bleibt. Bis auf Weiteres gelten innerhalb der Flugplatzzone FZ die Bestimmungen gemäss Art. 35 des Baureglements vom 4. Februar 2008, wie sie im Dokument zur Baureglementsänderung aufgeführt sind.

**Die Anpassung der Zonenvorschriften zur Flugplatzzone im Hinblick auf die geplante Realisierung des Solarparks ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung.**

Für diese spätere Änderung der Bestimmungen zur Flugplatzzone wird zu gegebener Zeit ein separates ordentliches Planerlassverfahren mit einer Mitwirkung, einer Vorprüfung durch den Kanton und einer öffentlichen Auflage durchgeführt werden.

### 2.2 Änderung Zonenplan Siedlung

Das im Zonenplanausschnitt rot umrandete Gebiet wird von der Genehmigung der Ortsplanung ausgenommen. Dadurch wird die Grundlage für spätere Anpassungen namentlich der Lage und Abgrenzung der Sektoren A und B geschaffen. Bis auf Weiteres gilt die Zonen- und Sektorabgrenzung gemäss dem Zonenplan Siedlung vom 4. Februar 2008. Dies hat u.a. zur Folge, dass die im Sinne eines Nachvollzugs des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) vorgesehene Einzonung des Parzplatzes («P31») auf Parz. Belp GbbL.-Nr. 3162 ebenfalls von der Revision ausgenommen wird.

**Die Anpassung der Sektorabgrenzung im Hinblick auf die geplante Realisierung des Solarparks ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung.**

Auch für die spätere Änderung des Zonenplans Siedlung wird zu gegebener Zeit ein ordentliches Planerlassverfahren durchgeführt werden.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)

Die vorliegende Änderung des Baureglements und des Zonenplans Siedlung ist rein formeller Natur und hat folglich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Der bis auf Weiteres gültige Art. 35 im Baureglement vom 4. Februar 2008 ist konform mit den übergeordneten Vorgaben.

## 4. Verfahren

Die nachträgliche Änderung des Baureglements und des Zonenplans Siedlung erfolgt im Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. mit Art. 122 Abs. 7 BauV. Die Änderung wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt. Gegen die Absicht, die Bestimmungen zur Flugplatzzone FZ sowie die Festlegung der Sektoren A und B im Zonenplan Siedlung von der Ortsplanungsrevision auszunehmen, kann schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Anschliessend wird der Beschluss des Gemeinderates publiziert und schliesslich die nachträgliche Änderung als Bestandteil der Ortsplanungsrevision beim Kanton zur Genehmigung eingereicht.

## 5. Ausblick

Im Hinblick auf die Realisierung des Solarparks ist eine ganze Reihe von Planungsanpassungen und –verfahren auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde notwendig. Die Verfahren richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die nachfolgend erwähnten Planungen und Plananpassungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich keine Aussagen zum Zeitplan machen.

Stufe Bund	Die Errichtung des Solarparks bedingt einerseits eine Änderung des Objektblatts zum Flughafen Bern im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt des Bundes (SIL). Zudem ist für das Solarkraftwerk eine Plangenehmigung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) notwendig.
Stufe Kanton	Der Kanton ist zudem zuständig für die Vorprüfung und Genehmigung des Zonenplans und des Baureglements. Zudem handelt es sich beim geplanten Solarpark um eine Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung, welche entsprechend im Massnahmenblatt C_18 des kantonalen Richtplans festgelegt werden soll.
Stufe Gemeinde	Der Gemeinde Belp obliegt die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan Siedlung) im Rahmen eines ordentlichen Planerlassverfahrens mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Als zuständige Baubewilligungsbehörde ist sie zudem Leitbehörde im Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP).